

Stadt Staßfurt

Typ	:Anfrage	Fachdienst/Serviceeinheit	:61 - FD PWuL
Status	:erledigt oder offen	Bearbeiter/in	: Marina Schulze

Ortschaftsrat Förderstedt 02.09.2014

Anfrage:

FDP-Fraktion:
2014

AF 012 /

Wie geht es mit dem Wohngebiet „Am Park“ in Atzendorf weiter – Es fehlen bis heute Zwischeninformationen zur Umplanung und Erschließungspflicht.

Wie und wo werden die Verkaufseinnahmen(Grundstücksverkäufe im Wohngebiet) verwendet.

Ergänzung: Weiterhin möchten wir Zusatzinformationen über die Erschließungspflicht der Kommune in unsere Fragestellung mit aufnehmen

Beantwortung:

Die erste Frage ist identisch mit der Anfrage 208 / 2013. Zur damaligen umfangreichen Erläuterung der Gesamtproblematik ist zwischenzeitlich Nachfolgendes zu ergänzen:

- Zur Gebietsabgrenzung des noch zu vermarktenden Baugebietsteils durch Gehölzpflanzungen konnte ein Nutzungsvertrag mit einem Ausgleichspflichtigen abgeschlossen werden. Der Pflanzstreifen soll südlich der Grundstücke südlich des Ginsterweges/ II. Abschnitt (ehem. Fliedergasse) im Frühjahr bzw. Herbst 2015 realisiert werden.
- Die südlich darüber hinaus verbleibenden (Brach)Fläche konnte an einen Landwirt ver-pachtet werden, ist beräumt und der landwirtschaftlichen Nutzung zugeführt worden.
- Die Errichtung des im B-Plan vorgesehenen Spielplatzes ist durch Entscheidung des Ortschaftsrates an anderer Stelle erfolgt.
- 2013/ 14 konnte keine weitere Bauparzelle veräußert werden. Es erfolgte nur ein Zu-kauf angrenzender Flächen. Alle anderen haben auf Angebote der Stadt nicht reagiert.
- Zur Regelung der Überbauung fremder Flächen durch den Lärmschutzwall konnte der Aufwand erforderlicher Vermessung durch erfolgreiches Gebot im Rahmen einer Aus-schreibung der angrenzenden Grundstücke eingespart werden.

Für die formale Umplanung konnten wegen anderer Prioritäten bis dato keine Finanzmittel vorgesehen werden. Vorbereitend wird gegenwärtig der Stand des damaligen Um-legungsverfahrens gemäß §§ 45 ff BauGB recherchiert, da Eintragungen in den Grund-büchern vorhanden sind.

Wann eine weitere Straße - Ginsterweges/ II. Abschnitt (ehem. Fliedergasse) oder an-dere erschlossen wird, richtet sich nach dem Bedarf. Aus der Existenz des Bebauungs-planes allein leitet sich keine Pflicht zur Erschließung ab (§ 123 BauGB). Gesonderte vertragliche Regelungen zwischen der/ den damaligen Gemeinde(n) und Bauherren zur vorgezogenen Erschließung als Voraussetzung zur Erteilung von Baugenehmigungen, aus denen sich eine Erschließungspflicht ableitet, sind der Verwaltung nicht bekannt.

Die Stadt verkauft nur die derzeit baurechtlich erschlossenen Grundstücke, d.h. wenn die Möglichkeit des Anschlusses an öffentliche Wasser-, Abwasser- und Stromleitungen gegeben ist. Von den Verkaufseinnahmen muss der Anteil Abwasserherstellungsbeiträge (3,36 €/m²) an den WAZV ausgekehrt werden. Die verbleibenden Einnahmen dienen im jeweiligen Haushaltsjahr zur Deckung der Gesamtausgaben. Eine zweckgebundene Rücklage zur Fertigstellung der Straße bzw. weiteren Erschließung ist nicht üblich. Straßenbaumaßnahmen werden mit der Gesamtausgabe im Investitionsplan zum jeweiligen Haushaltsplan vorgesehen. Bis 2018 konnten bis dato hier keine Finanzmittel vorgesehen werden.

René Zok
Oberbürgermeister